

ANTRAG

der Abgeordneten Schnabel, Wührer, Mag. Scherzer, Heinreichsberger, MA, Brenner und Hauer

betreffend **Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000**

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus, BGBl. III Nr. 88/2005 i.d.g.F. und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wurden mit den vom NÖ Landtag am 31. Jänner 2019, 29. April 2021 sowie 22. Juni 2023 beschlossenen Novellen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 bereits wesentliche Regelungen geschaffen, welche diese Anforderungen umsetzen.

In ihrer begründeten Stellungnahme vom 16. November 2023, C(2023)7238 final, hebt die Europäische Kommission – unter Bezugnahme auf die einschlägige Judikatur des EuGH – hervor, dass § 27b Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000 im Hinblick auf den „Zugang zu Gerichten“ für anerkannte Umweltorganisationen weiterentwickelt werden muss: Nach der derzeitigen Regelung ist nämlich eine Beschwerdemöglichkeit an die Beteiligung im naturschutzbehördlichen Verfahren (Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 bzw. Feststellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000), etwa durch die Übermittlung einer Stellungnahme, geknüpft.

Derzeit enthält das NÖ NSchG 2000 keine Rechtsgrundlagen für die Aufhebung oder Abänderung von bescheidmäßig vorgeschriebenen Vorkehrungen. Die vorgesehene Bestimmung bringt Interessen des Naturschutzes mit denen von Bewilligungsinhabern in Einklang und stellen für die Naturschutzbehörden ein wichtiges Instrument dar, rechtsverbindliche Festlegungen treffen zu können.

Vergleichbare Bestimmungen finden sich in vielen Materiengesetzen und sollen nun auch im NÖ Naturschutzgesetz 2000 implementiert werden.

Zu Z 1 (§ 27b Abs. 6 erster Satz):

Ankerkannte Umweltorganisationen müssen sich hinkünftig nicht mehr durch z.B. Übermittlung einer Stellungnahme an die Behörde in einem naturschutzbehördlichen Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Feststellungsverfahren) bzw. § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Naturverträglichkeitsprüfung) beteiligen, um ihre Beschwerdelegitimation hinsichtlich der behördlichen Entscheidung aufrecht zu erhalten.

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 4a und 4b):

Mit Abs. 4a erfolgt eine Klarstellung, dass die Vorschreibung von Vorkehrungen im Sinne des § 7 Abs. 4 (das sind: Bedingungen, Befristungen, Erlag einer Sicherheitsleistung, die Erfüllung von Auflagen und Kompensationsmaßnahmen) im Rahmen aller antragsbedürftigen Verfahren nach dem NÖ NSchG 2000 möglich ist.

Derzeit enthält das NÖ NSchG 2000 keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung bzw. Abänderung von bescheidmäßig vorgeschriebenen Vorkehrungen, sodass – selbst wenn die Voraussetzung für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen und beispielsweise die Einhaltung einer Auflage naturschutzfachlich nicht mehr erforderlich oder gar kontraproduktiv ist, die Änderung des zugrunde liegenden Bescheides nicht möglich ist. Durch die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage in § 31 Abs. 4b wird dieses Defizit – in Anlehnung an bestehende Regelungen in anderen Materiengesetzen – für ausgewählte Bewilligungen behoben. Es handelt sich dabei um Verfahren, welche keine Umsetzung von EU-Recht betreffen.

Die Aufhebung bzw. Abänderung kann nur auf Antrag des jeweils Berechtigten (Bewilligungsinhabers) erfolgen, eine amtswegige Vorgehensweise ist nicht vorgesehen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen. “

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELT-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.